

Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5, 8, 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 36,00 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 72,00 Euro.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche, deren Gefährlichkeit nach § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GefHuG LSA) vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Die

Gefährlichkeit wird vermutet bei Hunden der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG LSA zuständige Behörde.

- (4) Bei im Einzelfall gefährlichen Hunden gilt der erhöhte Steuersatz nach Absatz 2 mit Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Behörde folgt.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. War der Hund zu diesem Zeitpunkt noch nicht drei Monate alt, beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat des Zuzugs folgt. Absatz 1 bleibt unberührt. In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1 und 2).

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei einer Festsetzung im laufenden Jahr ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Liegt der Fälligkeitszeitpunkt nach Satz 2 vor dem 01.07., wird die Steuer erst am 01.07. fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen (Erläuterungen zu den Merkzeichen sind der Anlage zu entnehmen).
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb.
5. Hunde, die in Tierheimen, Tierpensionen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
6. Hunde, die zu therapeutischen Zwecken in Schulen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen verwendet werden. Die Verwendung und die Therapieeignung des Hundes sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
7. Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Das neueste Prüfzeugnis ist vorzulegen.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
2. Hunden, die eine Begleithundeprüfung bei einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Verein abgelegt haben. Der Nachweis ist einzureichen.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen, Beginn und Ende

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden und
3. der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei verurteilt wurde.

(2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden erst nach Eingang des Antrages und mit Nachweis aller Voraussetzungen ab dem Folgemonat gewährt. Sie enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 10 Meldepflichten, Hundesteuermarken

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Könnern schriftlich anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Ist ein Hund nach dem 28.02.2009 geboren oder handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt, sind gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes folgende Angaben und Unterlagen bei der Anmeldung zu übermitteln:

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
2. die Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes),
3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,

5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

- (3) Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Hunden sind bei der Anmeldung Geschlecht, Alter und Rasse des Hundes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.
- (4) Wird die Hundehaltung beendet oder zieht der Halter weg, hat er den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Tritt an die Stelle eines verstorbenen Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß Absatz 1 anzuzeigen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Halter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Halter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke mitführen. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen Zahlung von 2,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Könnern bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von § 10 Abs. 1.
- (2) Für Hunde, die bereits vor dem 01.01.2015 in der Stadt Könnern versteuert waren, bleiben abweichend von § 6 Abs. 2 die Fälligkeitstermine maßgeblich, die im letzten vor dem 01.01.2015 ergangenen und bestandskräftigen Hundesteuerbescheid festgelegt wurden. Der Halter kann die Zahlweise durch einen Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 ändern lassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Könnern in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Könnern vom 19.12.2007, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Cörmigk vom 12.11.2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Edlau vom 12.11.2001 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gerlebogk vom 26.11.2001 außer Kraft. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiendorf vom 09.11.2001 tritt zum 01.01.2012 außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Hundesteuersatzung der Stadt Könnern

Erläuterungen zu den Merkzeichen (§ 7 Punkt 1 der Satzung)

Merkzeichen „B“

Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) zuerkannt worden ist, können darüber hinaus auch das Merkzeichen „B“ festgestellt erhalten. Voraussetzung ist, dass für sie eine ständige Begleitperson erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Das Merkzeichen „B“ ist gemäß § 3 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) auf der Ausweisvorderseite abgedruckt.

Merkzeichen „BL“

Das Merkzeichen „BL“ steht Blinden zu. Als blind ist auch der Behinderte anzusehen, dessen Sehschärfe so gering ist, dass er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Das Merkzeichen „BL“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Merkzeichen „aG“

Das Merkzeichen „aG“, außergewöhnlich gehbehindert, betrifft Schwerbehinderte, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Das Merkzeichen „aG“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Merkzeichen „H“

Das Merkzeichen „H“ steht hilflosen Schwerbehinderten zu. Hilflos sind Schwerbehinderte, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im erheblichen Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. Das Merkzeichen „H“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV ebenfalls auf der Ausweisrückseite vermerkt.